



# Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

---

34. Jahrgang

Magdeburg, den 19. Januar 2024

Nr. 01

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“)</b>	<b>01-02</b>
<b>Satzung zur Teilaufhebung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“</b>	<b>03-05</b>
<b>Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 157-1 "Neustädter See" (Auslegung: 29.01.2024 bis 28.02.2024)</b>	<b>06-09</b>
<b>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171-1 "Alemannstraße"</b>	<b>10-12</b>
<b>Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan-Gebiet 161-1 „Olvenstedter Scheid“</b>	<b>13-14</b>
<b>Jahresabschluss 2022 und Entlastung der Oberbürgermeisterin (Auslegung 22.01.2024 bis 30.01.2024)</b>	<b>15-16</b>
<b>Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsbereich Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Kostenträgern und der Kassenärztlichen Vereinigung</b>	<b>17-22</b>
<b>Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge</b>	<b>23-24</b>
<b>Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau</b>	<b>25-26</b>

<b>Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Randau</b>	<b>27-28</b>
<b>Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten im Flurbereinigungsverfahren Schwanberg – Feldlage; BK0020</b>	<b>29-31</b>

## **Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“)**

Auf der Grundlage der §§ 8; 35 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

### **Artikel 1 (Änderung § 3 Abs. 2 a)**

In § 3 der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg wird der Absatz 2a wie folgt geändert:

(2a) Die ehrenamtlichen Integrationslotsen der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

Sind geschulte mehrsprachige Integrationslotsen auf Anfrage von Fachbereichen der Verwaltung oder externen Partnern punktuell übersetzend tätig, wird ihnen anstelle der Regelung in Satz 1 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR pro angefangener halber Stunde gezahlt. Insgesamt ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 200 EUR im Monat möglich.

Werden geschulte Integrationslotsen über einen längeren Zeitraum in einem bestimmten Bereich der Stadtverwaltung oder bei einer beratenden Stelle zur Unterstützung durch Begleittätigkeiten eingesetzt, wird ihnen anstelle der Regelung in Satz 1 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR pro angefangener halber Stunde gezahlt. Insgesamt ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 200 EUR im Monat möglich.

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Integrationslotsen wird jeweils rückwirkend für einen Kalendermonat auf der Grundlage einer schriftlichen Berichterstattung über die in diesem Monat geleisteten Tätigkeiten gezahlt.

### **Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Diese Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 09.01.2024

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

**Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, den 09.01.2024

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Satzung zur Teilaufhebung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“**

---

Gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und §§ 169 Abs. 1 Nr. 8, 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die Satzung zur Teilaufhebung der Entwicklungsmaßnahme beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Entwicklungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Entwicklungsmaßnahme Rothensee“ vom 06. Dezember 1993 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 70/1994) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 15. Mai 2009 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 19/2009) wird teilweise aufgehoben.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Das Aufhebungsgebiet besteht aus der Entwicklungszone I und dem Anpassungsgebiet Rothensee, die in den beiliegenden Lageplänen „Entwicklungszone I“ sowie „Anpassungsgebiet Rothensee“ dargestellt sind.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in den Lageplänen abgegrenzten Fläche. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß §§ 169 Abs. 1 Nr. 8, 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### **Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 18.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

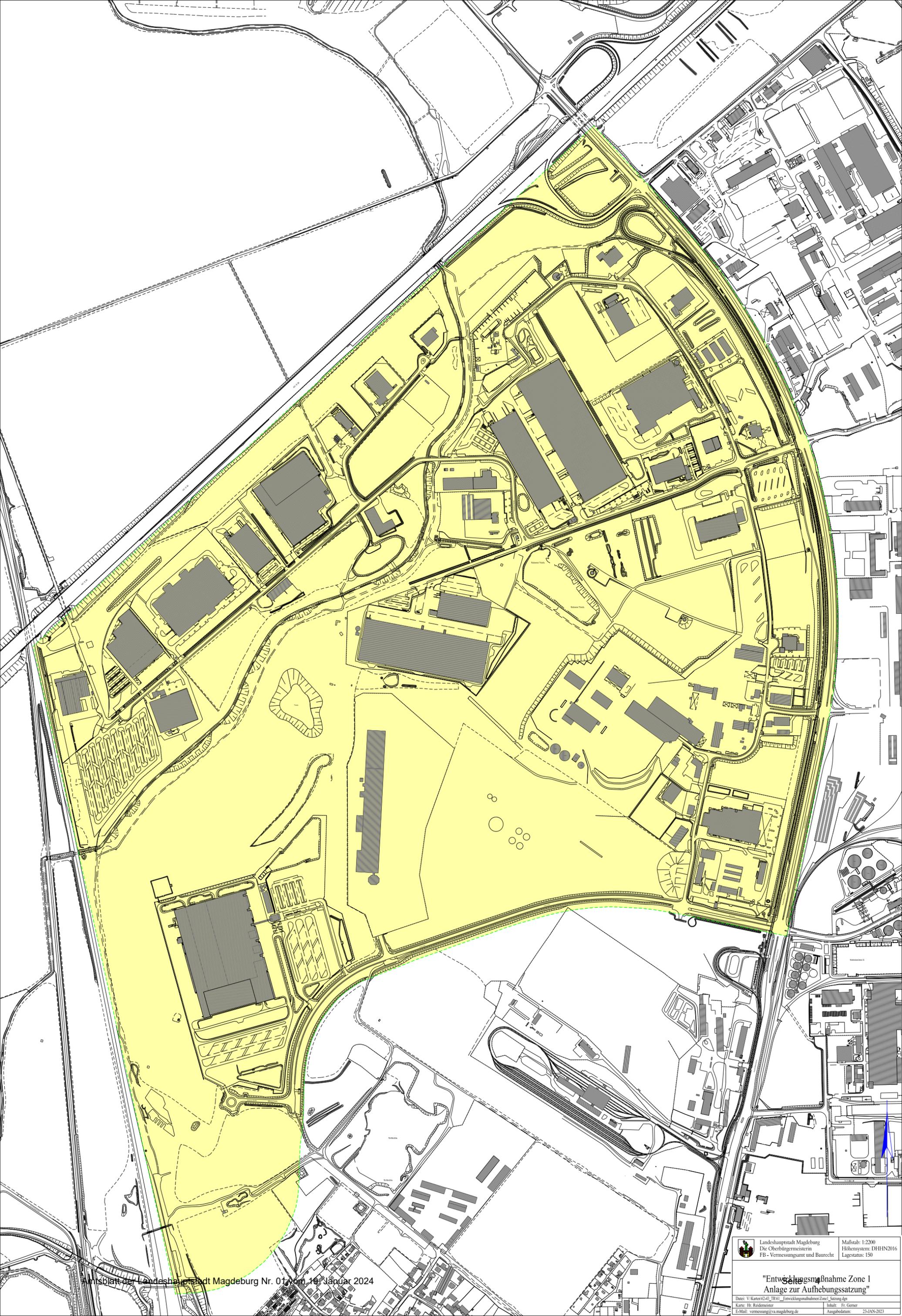
Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 18.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



**"Entwicklungsmaßnahme Zone 1  
Anlage zur Aufhebungssatzung"**



## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 157-1 "Neustädter See"

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 157-1 „Neustädter See“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 157-1 „Neustädter See“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, 18.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.157-1 „Neustädter See“ und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter [www.magdeburg.de/auslegungen](http://www.magdeburg.de/auslegungen)

in der Zeit vom

**29.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024**

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

<b>montags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

**Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:**

- Planzeichnung i. d. F. des 2. Entwurfs der 1. Änderung mit dem Stand August 2023
- Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand August 2023
- DIN-Vorschriften

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
    1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
    2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
      - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder
      - durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de).

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

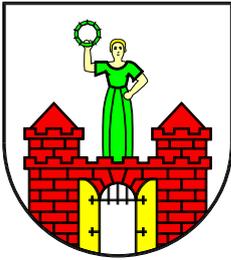
  - 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Änderung und ihre möglichen Auswirkungen gegeben wird.
5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 18.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



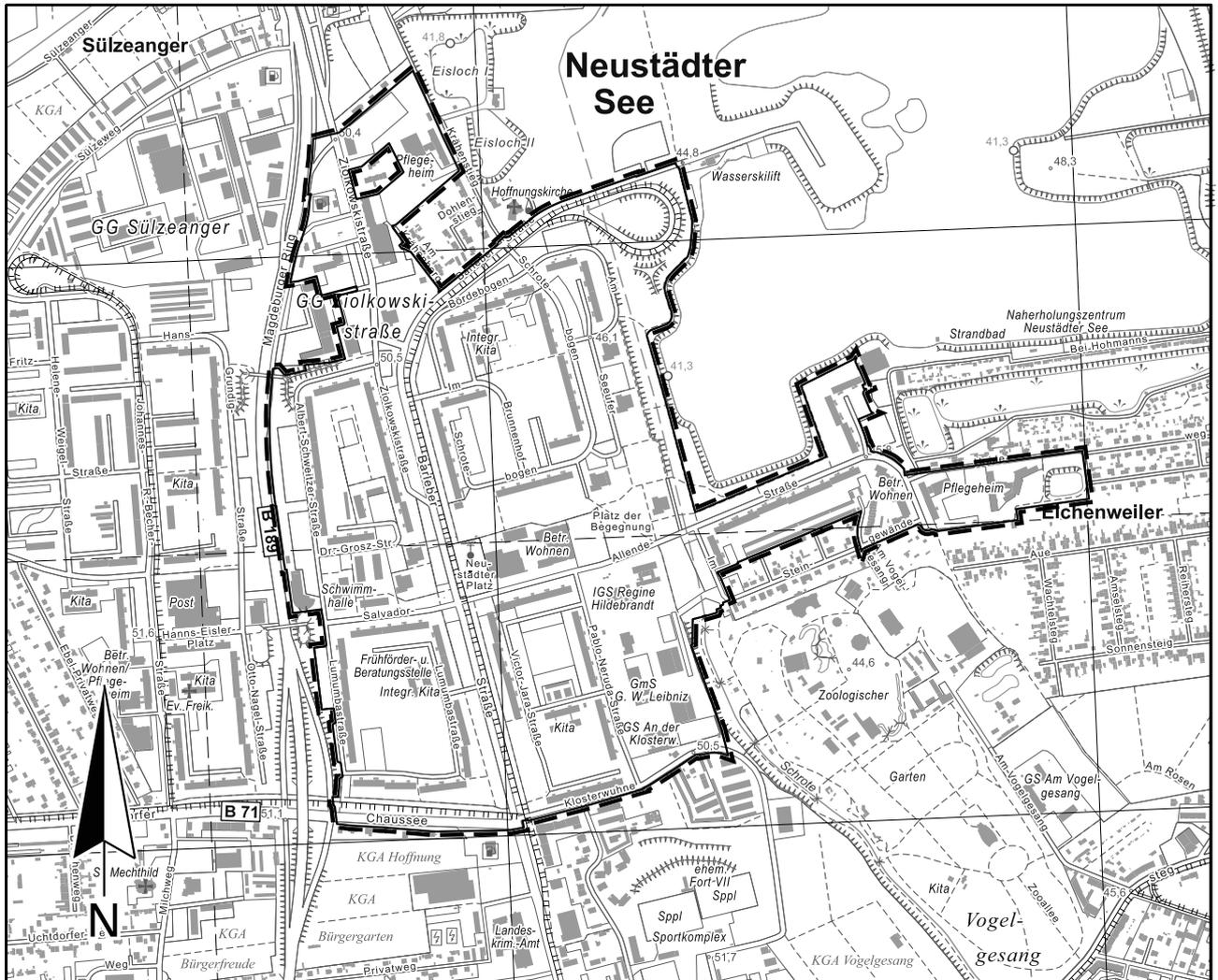
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 157 - 1, 1. Änderung

Bezeichnung: "Neustädter See"

DS0394/23 Anlage 1 (Seite 1)



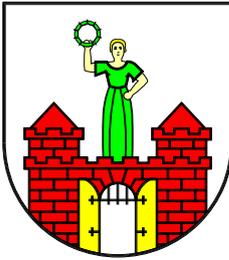
50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 157-1 wird umgrenzt (Fortsetzung Seite 2):

- im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 10059, 10060, 370 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze 370 (Flur 286), weiter von der Nordgrenze der Flurstücke 10041, 10042, der östlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 10042 (beide Flur 288);
- im Osten: von der Westgrenze des Krähenstieges (Ostgrenze Flurstück 10033, von der Nord-, West- und Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 156-1A „Am Krähenberg“, der Nordseite der Barleber Straße (Nord- und Ostgrenze Flurstück 10038), der Ostgrenze des Flurstücks 10089, der West- und Südgrenze des Neustädter Sees (Flurstück 10801), von der Ostgrenze des Flurstücks 10123, der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10126, der Ostgrenze des Flurstücks 10127, von der Nordostgrenze der Salvador-Allende-Straße (Flurstück 10133), weiter von der Nordgrenze des Heideweges (Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 10855), der Ostgrenze der Flurstücke 10457 und 10455 (alle Flurstücke Flur 208);



# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 157 - 1, 1. Änderung

Bezeichnung: "Neustädter See"

DS0394/23 Anlage 1 (Seite 2)

- im Süden: von der Südgrenze des Flurstücks 10455, der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10452 (alle Flur 208), von der Nordgrenze der Flurstücke 10433, 10427 und 10430 (Flur 277), von der Westgrenze der Straße Am Vogelgesang (Flurstück 10136 der Flur 208), der Südgrenze der Flurstücke 10137, 10359, 10141, 10142 und 10143 (Flur 208), der Ostgrenze der Straße Im Steingewände (Flurstück 10146 der Flur 208), von der Südgrenze der Flurstücke 1465/40, 10147 und 10151, von der Westgrenze des Flurstücks 10373 der Flur 208, der Südgrenze der Straße Klosterwuhne (Flurstücke 10169, 10932 und 10785 der Flur 208), von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2136 der Flur 208 und von der Südgrenze der Ebendorfer Chaussee (Flurstücke 423 und 434 der Flur 286);
- im Westen: von der Ostgrenze des Magdeburger Ringes (Ostgrenze des Flurstücks 429 der Flur 286 und deren südliche Verlängerung), von der Ostgrenze des Flurstücks 10074 bis zur Südgrenze des B-Plan-Gebietes Nr. 156-2.1 „Dienstleistungszentrum für Autokunden Ziolkowskistraße 11“, weiter von der Ost- und Nordgrenze des B-Plan-Gebietes Nr. 156-2.1, von der Ostgrenze des Magdeburger Ringes (Ostgrenze der Flurstücke 10074, 10062 und 10057 der Flur 286).

Vom Geltungsbereich ausgenommen ist die Fläche des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 153-1.1 "Ziolkowski-Straße 15 f,g".

## **Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171-1 "Alemannstraße"**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
  - Im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 2259/807 (Flur 273);
  - Im Osten: von der Westgrenze der Lüneburger Straße (Westgrenze der Flurstücke 12486 (Flur 273) und 259/2 (Flur 270));
  - Im Süden: von der Südgrenze der Alemannstraße (Flurstück 3983 der Flur 273) und deren westlicher Verlängerung;
  - Im Nordwesten: von der Westgrenze der Kleingartenanlage „DB Nordfront“ (Nordwestgrenze des Flurstücks 10399 der Flur 270), von einer Verbindungslinie zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 10399 zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 10057 (beide Flur 270), weiter von der Nordwestgrenze der Flurstücke 10057, 3978, 810/4, 812/2 und 2259/807 (alle Flur 273).

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Die Bebauungsplanaufstellung dient der Vorbereitung und Flächensicherung für die Umsetzung der Maßnahme Nr. 113 aus dem Landschaftsplan. Danach soll entlang der Bahnanlagen ein Grünzug mit Wegeverbindung entstehen. Dafür sind Teile der Dauerkleingartenanlage „DB Nordfront“ und weitere private Flächen von Bebauung freizuhalten und als öffentliche Grün- und Wegeflächen festzusetzen. Eine Verbindung zwischen Alemannstraße und Grünzug ist ebenfalls Planungsziel.

Die weiteren Flächen sollen als Allgemeines Wohngebiet und teils als Urbanes Gebiet festgesetzt werden.

Der aufzustellende Bebauungsplan wird weitgehend aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche und als Grünfläche dargestellt. Aufgrund des geringen Umfangs möglicher Abweichungen ist voraussichtlich keine Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich.

3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürger\*innenversammlung erfolgen. Der Öffentlichkeit wird innerhalb dieser 14-tägigen Offenlage die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Magdeburg, 18.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

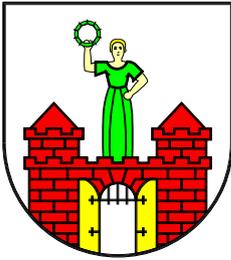
Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 18.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



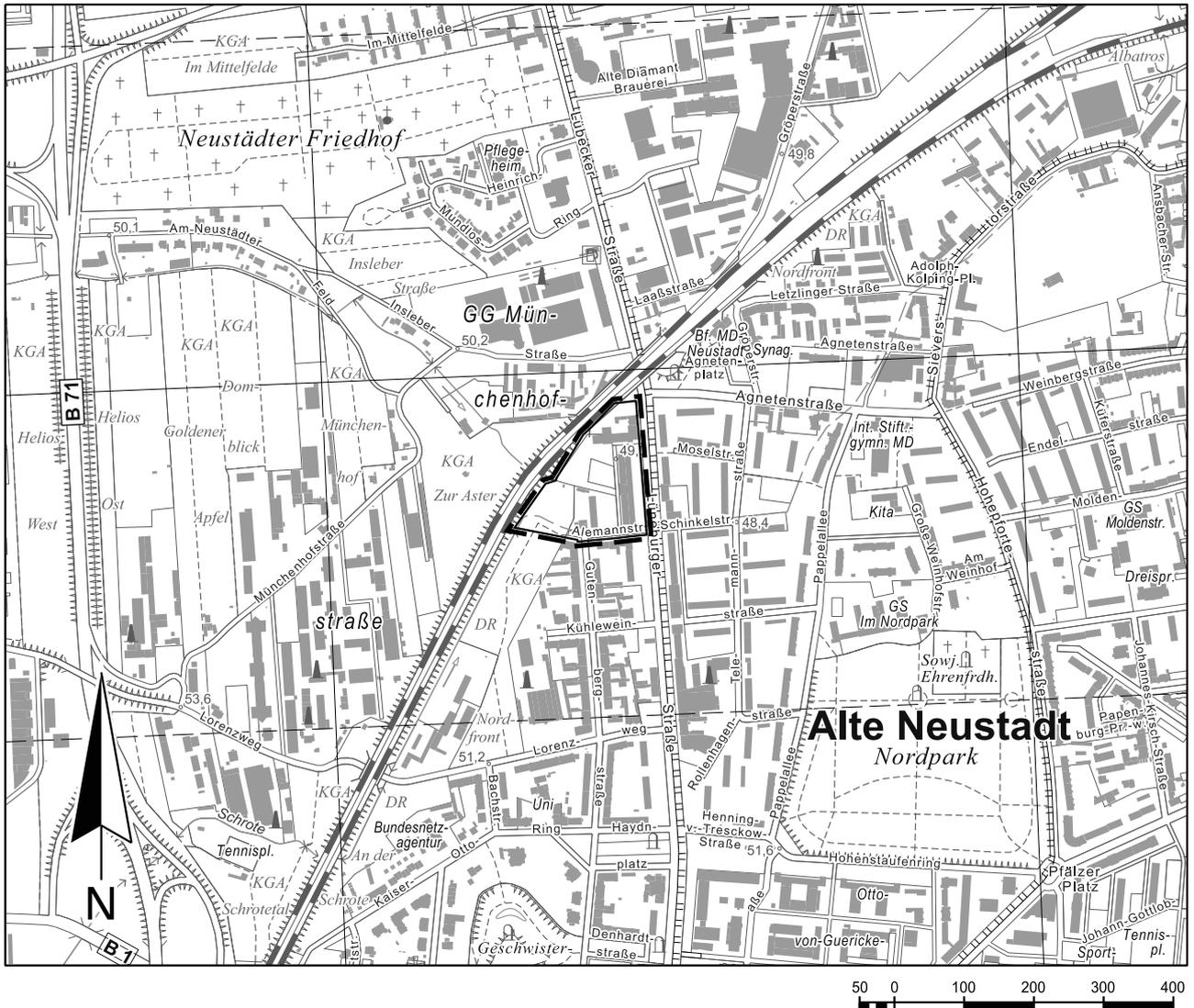
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 171 - 1

Bezeichnung: "Alemannstraße"

DS0497/23 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 171-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 2259/807 (Flur 273);
- im Osten: von der Westgrenze der Lüneburger Straße (Westgrenze der Flurstücke 12486 (Flur 273) und 259/2 (Flur 270));
- im Süden: von der Südgrenze der Alemannstraße (Flurstück 3983 der Flur 273) und deren westlicher Verlängerung;
- im Westen: von der Westgrenze der Kleingartenanlage „DB Nordfront“ (Nordwestgrenze des Flurstücks 10399 der Flur 270), von einer Verbindungslinie zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 10399 zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 10057 (beide Flur 270), weiter von der Nordwestgrenze der Flurstücke 10057, 3978, 810/4, 812/2 und 2259/807 (alle Flur 273).

## Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan-Gebiet 161-1 „Olvenstedter Scheid“

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird die zukünftig wegfallende öffentliche Verkehrsflächen im B-Plan-Gebiet 161-1 „Olvenstedter Scheid“ eingezogen.

Davon ist folgende Fläche entsprechend des beigefügten Lageplans, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, betroffen:

Str.Nr.	Straßenname		Fläche
P0252	Parkplatz Olvenstedter Scheid/ Johannes-Göderitz-Str.	Flur 515 Flurstücke 259(t); 265/2 (t); 266/1, 10024(t)	ca.2800 m <sup>2</sup>
W0552	Fußgängerbereich Olvenstedter Scheid/ Johannes-Göderitz-Str.		ca. 1928 m <sup>2</sup>

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Magdeburg, den 09.01.2024

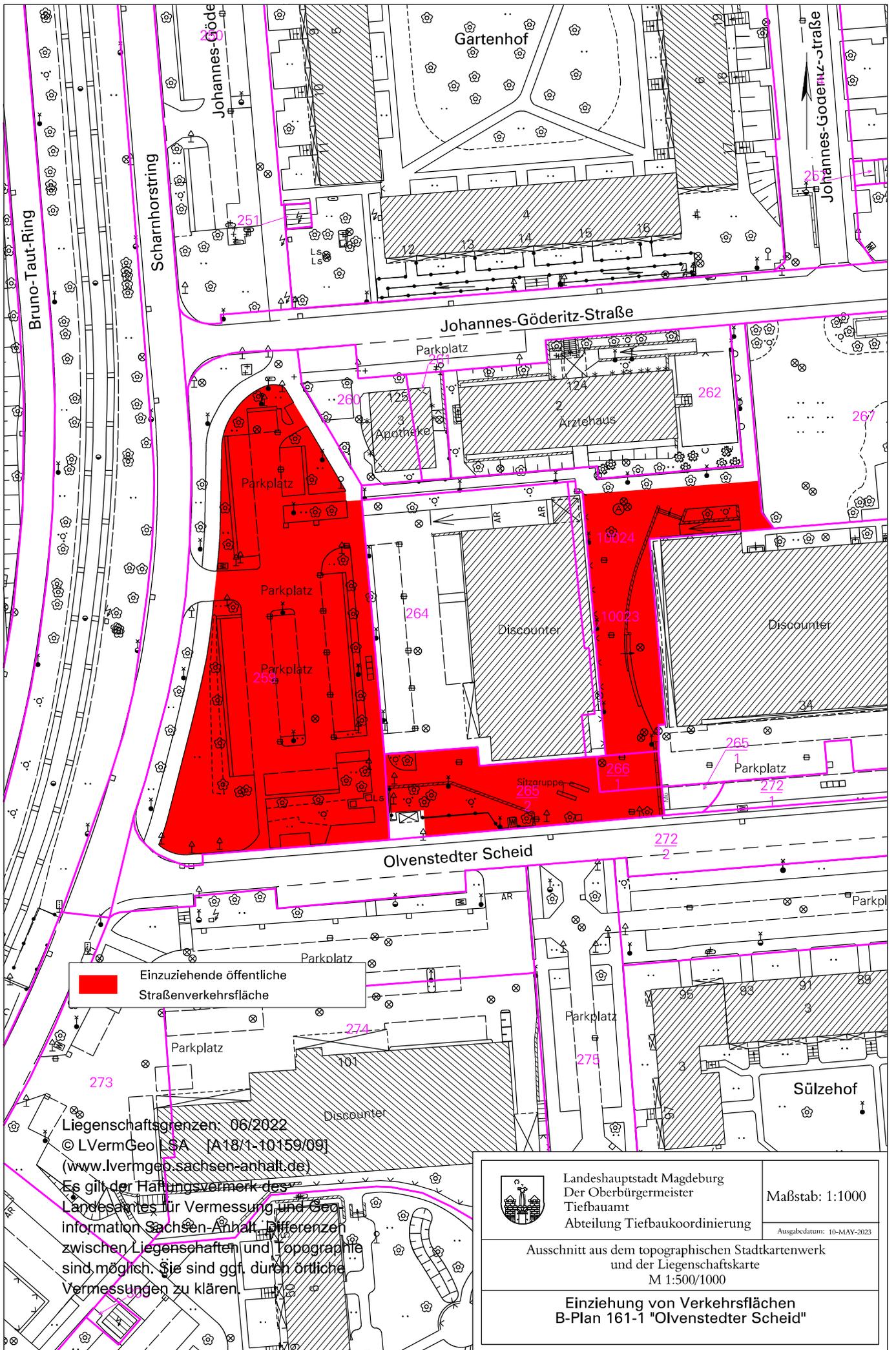
i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez.  
Borris

Oberbürgermeisterin




 Einzuziehende öffentliche  
 Straßenverkehrsfläche

Liegenschaftsgrenzen: 06/2022  
 © L VermGeo LSA [A18/1-10159/09]  
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
 Es gilt der Haftungsvorbehalt des  
 Landesamtes für Vermessung und Geo-  
 information Sachsen-Anhalt. Differenzen  
 zwischen Liegenschaften und Topographie  
 sind möglich. Sie sind ggf. durch örtliche  
 Vermessungen zu klären.

 Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung	Maßstab: 1:1000
	<small>Ausgabedatum: 10-MAY-2023</small>
Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000	
<b>Einziehung von Verkehrsflächen          B-Plan 161-1 "Olvenstedter Scheid"</b>	

## **Jahresabschluss 2022 und Entlastung der Oberbürgermeisterin**

Mit der Drucksache DS0596/23 wurde dem Stadtrat am 07.12.2023 der Beschluss über den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Magdeburg per 31.12.2022 gem. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA vorgelegt.

Der Stadtrat beschließt mit 40 Ja-, 0 Neinstimmen und 5 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 5977-076(VII)23

- Der Stadtrat beschließt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 2.433.536.719,22 EUR. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.855.083,58 EUR wird in die außerordentliche Rücklage gemäß § 22 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 KomHVO LSA passiviert.
- Der Stadtrat erteilt der Oberbürgermeisterin gemäß § 120 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 (Jahresabschluss 2022) die Entlastung.

Magdeburg, 15.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

1. Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

2. Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Der Jahresabschluss 2022 umfasst:

- die Vermögensrechnung,
- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung,
- den Anhang zum Jahresabschluss,
- den Rechenschaftsbericht,
- die Anlagen zum Jahresabschluss.

Dem Jahresabschluss wird beigefügt:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2022 mit Bestätigungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt,
- die Vollständigkeitserklärung.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit vom 22. Januar – 30. Januar 2024 im Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8, Zimmer 421, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, 11.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des  
Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Magdeburg**  
zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes  
Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),  
Weißensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleiufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

**(Leistungserbringer)**

**Diese Vereinbarung besteht aus:**

- dieser Urkunde
- Anlage 1: Regelungen zur Abrechnung der Benutzungsentgelte
- Anlage 2: Grundlagen zur Berechnung der Benutzungsentgelte
- Anlage Erklärung zur Verordnungsabrechnung
- Anlage DTA (Datenträgeraustausch)

**§ 1  
Benutzungsentgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt ab 01.01.2024:

Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung: laut Anlage DTA
Notarzt	256,72 €

**§ 2  
Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 29. November 2023

## Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

### Leistungserbringer

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

Magdeburg, 1.12.23  
**Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
~~39120 Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2~~  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

### Kostenträger

Magdeburg, 12.12.23  
**AOK Sachsen-Anhalt**  
UE Gesundheit und Medizin  
Lützenburger Str. 4 • 39106 Magdeburg  
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

.....  
IKK gesund plus

Hannover,

Cottbus,

.....  
BKK Landesverband Mitte

.....  
KNAPPSCHAFT

Kassel,

Magdeburg,

.....  
Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-  
liche Krankenkasse (SVLFG)

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Hannover,

.....  
DGUV, Landesverband Nordwest

## § 1 Grundsatz

- (1) Der Leistungserbringer ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (z.B. Leerfahrt mit Ausnahme mutwilliger Alarmierung) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (2) Der Leistungserbringer gibt, wenn er seine Entgelte nicht selbst, sondern durch ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle einziehen lässt, die Erklärung zur Verordnungsabrechnung nach **Anlage Erklärung zur Verordnungsabrechnung** rechtzeitig vor Abrechnungsbeginn gegenüber den Kostenträgern ab. Die Abrechnung von Entgelten, die ein Träger des Rettungsdienstes (= Landkreis, kreisfreie Stadt) selbst für eigene Leistungen einzieht, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (4) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Pauschalentgelte für den Notarzt nach Abs. 1 erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels (**NEF; NAW**). Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.
- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Nach Abschluss eines Rechnungsjahres erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten (Ist-Kosten) zwischen der KVSA und den Kostenträgern. Über die im Kosten- und Leistungsnachweis ausgewiesenen Ist-Kosten versuchen die Vertragsparteien jeweils bis zum 31.08. des Folgejahres Einigkeit zu erzielen. Nur notwendige Überschreitungen der vereinbarten Plankosten sind zu berücksichtigen.
- (9) Der Leistungserbringer KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung (§ 2 dieser Vereinbarung) an den Leistungserbringer weiterreichen, der die entsprechenden Rettungsmittel für den Einsatz gestellt hat. Ordnet der Notarzt eine qualifizierte Patientenbeförderung an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Der Leistungserbringer KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

## § 2 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:
  - Versichertennummer
  - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
  - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
  - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
  - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
  - Ausgangs- und Zielort (Fahrbericht)
  - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
  - Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
  - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
  - Rechnungsnummer
  - Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums/der anderen Stelle  
sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
  - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).
- (5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Für die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag der Rechnungslegung durch den jeweils am Einsatz beteiligten Leistungserbringer für das NEF bzw. den NAW, frühestens jedoch mit eigener Rechnungslegung. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

### § 3 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage DTA** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage DTA** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage DTA** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungsstermin festgelegt wird, gilt dieser.

### § 4

#### Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Artt. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchpiels Kreuzhorst hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Calenberge gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre,
3. für Kindergrabstätten 10 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	380,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten	
	1.2.1 Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je Grabstelle	165,00 €
1.3	Sonderregelung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 19,00 € und 1.2.1 in Höhe von 8,25 € erhoben.	
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	<b>27,50 €</b>
	(je Jahr und je Grabstelle)	
<b>3.</b>	<b>Leistungen bei Trauerfeiern</b>	
3.1	Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	64,00 €
<b>4.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

## § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2003 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

### **Friedhofsträger:**

Evangelische Kirchengemeinde Calenberge im Kirchspiel Kreuzhorst

Magdeburg, den 14.12.2023

D.S.                   gez. B. Lüderitz  
(Vorsitzende des Gemeindekirchenrates)

### **Genehmigungsvermerk:**

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S.                   gez. Kästel  
(Amtsleiter)

### **Ausfertigung:**

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst am 14.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Calenberge wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.12.2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S.                   gez. Kästel  
(Amtsleiter)

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchpiels Kreuzhorst hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Pechau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre,
3. für Kindergrabstätten 10 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b> Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdbestattungen, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	380,00 €
1.2	Urnenbestattungen	
	1.2.1 Urnenbestattungen zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je Grabstelle	165,00 €
1.3	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenbestattung, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 19,00 € und 1.2.1 in Höhe von 8,25 € erhoben.	
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle)	15,50 €
<b>3.</b>	<b>Leistungen bei Trauerfeiern</b>	
3.1	Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	73,00 €
<b>4.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

## § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2003 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

### **Friedhofsträger:**

Evangelische Kirchengemeinde Pechau im Kirchspiel Kreuzhorst

Magdeburg, den 14.12.2023

D.S.                   gez. B. Lüderitz  
(Vorsitzende des Gemeindegemeinderates)

### **Genehmigungsvermerk:**

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S.                   gez. Kästel  
(Amtsleiter)

### **Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst am 14.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Pechau wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.12.2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S.                   gez. Kästel  
(Amtsleiter)

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Randau

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Randau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre,
3. für Kindergrabstätten 10 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	300,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten	
	1.2.1 Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je Grabstelle	150,00 €
1.3	Sonderregelung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 15,00 € und 1.2.1 in Höhe von 7,50 € erhoben.	
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	17,50 €
	(je Jahr und je Grabstelle)	
<b>3.</b>	<b>Leistungen bei Trauerfeiern</b>	
3.1	Benutzung der Trauerhalle	67,00 €
<b>4.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

## § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2003 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Randau. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

### **Friedhofsträger:**

Evangelische Kirchengemeinde Randau im Kirchspiel Kreuzhorst

Magdeburg, den 14.12.2023

D.S.                   gez. B. Lüderitz  
(Vorsitzende des Gemeindegemeinderates)

### **Genehmigungsvermerk:**

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S.                   gez. Kästel  
(Amtsleiter)

### **Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst am 14.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Randau wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.12.2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Randau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S.                   gez. Kästel  
(Amtsleiter)

14.1 - 611B9 - 24BK0020

Wanzleben, den 9. Januar 2024

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und**

### **Ladung zur Anhörung der Beteiligten - Anhörungstermin**

#### **Flurbereinigungsverfahren**

#### **Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

#### **Schwaneberg - Feldlage**

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Der Plan wird hiermit gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) bekanntgegeben.

Jeder Teilnehmer erhält eine Einladung zum Anhörungstermin und Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan postalisch zugestellt, bzw. zugesendet. Die Auszüge weisen die neuen Grundstücke nach Fläche und Wert, sowie das Verhältnis der neuen Grundstücke zu den eingebrachten Grundstücken nach. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder ein Vertreter bestellt ist, gehen die Einladung und die Auszüge an die Bevollmächtigten bzw. den Vertreter.

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme, Erläuterung und Auskunftserteilung für die Beteiligten

#### **vom 3. April 2024 bis zum 5. April 2024**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben im Raum A1.24

während der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr aus.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen

#### **vom 8. April 2024 bis zum 10. April 2024**

in der Heimatstube in Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg

während der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr aus.

Bedienstete und Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde werden zur Auslegung die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Wunsch einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten diese Termine zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie örtlichen Einweisung wahrzunehmen.

Der **Termin zur Anhörung der Beteiligten** über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes nach Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird bestimmt auf **Donnerstag, 11. April 2024**

während der Zeit von 14:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

in der Heimatstube in Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsplan unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsplan unterliegen,
- an das Flurbereinigungsverfahren grenzende Grundstückseigentümer wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Die Beteiligten können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprechen sind erfolglos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

**Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.**

Wenn ein Teilnehmer zur Erläuterung oder zum Termin der Anhörung der Beteiligten verhindert ist, kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin vorgelegt werden und beglaubigt sein. Formulare zur Erteilung einer Vollmacht können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden. Vollmachten werden gemäß § 108 FlurbG kostenfrei von der Gemeinde beglaubigt. Bei Beglaubigung durch einen freiberuflichen Notar kann dieser Gebühren erheben (§ 39 Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung). Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum schriftlichen Widerruf bei der Flurbereinigungsbehörde ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

(DS)

gez. Mathias Arnold

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.